

Anwendung und Ausgestaltung des § 153a StPO in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Bagatelldelinquenz

von Christopher Frank

Abstract

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wird die Anwendung des § 153a StPO untersucht. Die Norm ermöglicht es Staatsanwaltschaften und Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen, bei Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und das Verfahren vorläufig einzustellen. Im Gegenzug werden Beschuldigten bzw. Angeeschuldigten konkrete Auflagen und Weisungen erteilt. Deren Erfüllung führt zur endgültigen Einstellung des Verfahrens. Trotz vielfältiger Möglichkeiten, die Auflagen und Weisungen des § 153a StPO auszugestalten, dominiert die Geldauflage in der Praxis mit deutlichem Abstand. Dieser Vorrang der Geldauflage steht im Widerspruch zu gesicherten Erkenntnissen der Sanktionsforschung, die insbesondere individualisierten Reaktionen auf Kriminalität spezial-, aber auch generalpräventive Wirkungen attestieren. Dieser Widerspruch mündet in die Forschungsfrage, welche Potenziale unter kriminologischen oder kriminalpräventiven Gesichtspunkten bezüglich der möglichen Auflagen und Weisungen des § 153a StPO gesehen und aus welchen Gründen diese nicht ausgeschöpft werden. Beantwortet wird sie durch einen qualitativen Feldzugang, der die wenigen bisherigen Forschungsansätze zu § 153a StPO erweitert, welche im Wesentlichen darauf abzielen, Häufigkeiten zu erfassen. Die Expert*inneninterviews mit Angehörigen der bayerischen Justiz, die durch eine Fallakten-Analyse ergänzt werden, zeigen zunächst auf, dass der Verfahrensökonomie zwangsweise eine vorherrschende Rolle bei der Anwendung des § 153a StPO zuteilwird. Dabei wird den weiteren Auflagen und Weisungen gleichzeitig attestiert, stärker spezial- und generalpräventive Wirkungen zu vereinen, indem sie eine individuelle Fokussierung auf Problemlagen und Kriminalitätsursachen ermöglichen. Einzig der Täter-Opfer-Ausgleich findet dabei bislang einen nennenswerten quantitativen Niederschlag in der Strafrechtspraxis. Insbesondere Vermittlungs- und Kontrollaspekte hemmen diversifizierte und spezifischere Ausgestaltungsmöglichkeiten. Es wird aufgezeigt, dass die Geldauflage ihren warnenden und entkriminalisierenden Zweck zwar in vielen Fällen der Bagatelldelinquenz erfüllt, dass sich aber – etwa unter Einbezug der Gerichtshilfe und durch eine bessere Ausstattung der Justiz – in speziellen Fällen eine individuelle Bedarfserhebung und Reaktionswahl anbietet, um auf kriminelle Karrieren frühzeitig einzuwirken.